

## 25/AB XXI.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Aumayr und Kollegen vom 18. November 1999, Nr. 54/J, betreffend Kofinanzierung der EU - Milliarden für Österreichs ländlichen Raum, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Österreich hat am 1. September 1999 als erster EU - Mitgliedstaat seinen Plan für die Entwicklung des ländlichen Raums bei der EU eingereicht. Am 8. September 1999 hat die Europäische Kommission die Aufteilung der Mittel für die Ländliche Entwicklung entschieden. Dabei wurden Österreich mit 423 Mio EURO weit mehr Mittel zugeteilt, als seiner Größe entspricht. Insgesamt wurde 1/10 des Gesamtopfes der Ländlichen Entwicklung für Österreich reserviert. Das ist eine Anerkennung der Leistungen der österreichischen Landwirtschaft beim Aufbau des Umweltprogrammes und der vorbildlichen Bewirtschaftung der benachteiligten Gebiete.

In den nächsten 7 Jahren stehen für alle Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung jährlich um 10 % mehr EU - Mittel zur Verfügung als in der Vergangenheit.

Im Ministerrat vom 21. November 1999 wurde u.a. festgestellt, dass „in Bezug auf die von der EU kofinanzierten Maßnahmen zur Ländlichen Entwicklung davon auszugehen ist, dass die Finanzierung dieser Maßnahmen innerhalb des 40 Milliarden Schilling Paketes möglich ist. Für den Fortbestand einer bäuerlichen Landwirtschaft in der Gemeinschaft ist die Teilnahme an den EU - Förderungsprogrammen unabdingbar, insbesondere mit dem Ziel eines weiteren Ausbaus des Umweltprogramms, eines verbesserten Ausgleichs natürlicher Produktionsnachteile, einer weiteren Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und der Schaffung leistungsfähiger Verarbeitungs - und Vermarktungseinrichtungen. Für die österreichische Land - und Forstwirtschaft sind daher die Möglichkeiten der EU - VO 1257/99 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes voll auszuschöpfen. Darüber hinaus ist zur Berücksichtigung der spezifischen Situation der österreichischen Landwirtschaft im Rahmen der budgetären Rahmenbedingungen insbesondere unter Berücksichtigung der Erfüllung des österreichischen Stabilitätsprogramms und im Einvernehmen mit den Bundesländern die Durchführung nationaler Maßnahmen erforderlich“.